**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/8053**

08. 10. 90

Sachgebiet 2129

# Beschlußempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß)

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**
**— Drucksache 11/7192, Nr. 2.10 —**

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine Gemeinschaftsaktion zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum (MEDSPA)**
**— KOM (89) 598 endg. —**
»Ratsdok.-Nr. 5514/90«

### A. Problem

Der Verordnungsvorschlag sieht zum Schutz der Umwelt in der Mittelmeerregion die Durchführung einer Gemeinschaftsaktion vor.

### B. Lösung

Kenntnisnahme des Verordnungsvorschlags; Bitte an den Rat, sich mit der Problematik der Mittelmeeranrainerstaaten intensiv zu befassen.

**Einvernehmen im Ausschuß**

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

wurden nicht erörtert.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

nach Kenntnisnahme des anliegenden Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine Gemeinschaftsaktion zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum (MEDSPA) die Bundesregierung zu ersuchen, den EG-Rat zu bitten, sich mit der Problematik der Länder im Mittelmeerraum intensiv zu beschäftigen, wobei der Deutsche Bundestag die Regelungen der Gemeinschaftsaktion unterstützt.

Bonn, den 19. September 1990

**Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Dr. Göhner** | **Schmidbauer** | **Stahl (Kempen)** | **Frau Garbe** |
| Vorsitzender | Berichterstatter | | |

**Anlage**

# Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine Gemeinschaftsaktion zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum (MEDSPA)

## Begründung

### I. Einleitung

1. Am 14. November 1988 nahm die Kommission eine Mitteilung über den Schutz der Umwelt in der Mittelmeerregion an, die sie dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelte[1]). In dieser Mitteilung wurde über den Stand der spezifischen Umweltprobleme des Mittelmeerraumes berichtet, ihre Dringlichkeit hervorgehoben, die Bilanz aus den wichtigsten, während der Vorbereitungsphase (1986—1988) der Gemeinschaftsaktion auf diesem Gebiet erzielten Ergebnisse gezogen und der allgemeine Rahmen sowie die Ziele einer Strategie und eines Aktionsplans der Gemeinschaft für die Umwelt in dieser Region festgelegt.

   In den Schlußfolgerungen dieses Dokuments verpflichtete sich die Kommission, möglichst bald Bestimmungen zur Festlegung der finanziellen Mittel vorzulegen, derer diese Aktion zu ihrer Durchführung bedarf.

2. Das Europäische Parlament nahm auf seiner Sitzung im Mai 1989 eine Entschließung an, in der es die rasche Festlegung der finanziellen und rechtlichen Instrumente zur Durchführung der geplanten Aktionen fordert. Zu diesem Zweck ersucht es die Kommission,

   a) möglichst rasch die internen Bestimmungen zur Festlegung der Interventionsmittel für die einzelnen gemeinschaftlichen Strukturfonds anzunehmen, die die Verhütungsmaßnahmen im Bereich der Umwelt aus eigenen Mitteln finanzieren könnten;

   b) einen Vorschlag für eine Verordnung der Gemeinschaft zur Schaffung eines spezifischen finanziellen Instruments zur Durchführung paralleler ergänzender Maßnahmen zu denjenigen der existierenden gemeinschaftlichen Instrumente auszuarbeiten.

3. Der Rat hat seinerseits mehrmals die Bedeutung einer gemeinschaftlichen Aktion zur Lösung der spezifischen Probleme dieses empfindlichen Ökosystems hervorgehoben (informelle Sitzung der Umweltminister in Delphi vom 1. und 2. Oktober 1988 und in Caceres im Mai 1989, Treffen der Staats- und Regierungschefs vom 26. und 27. Juni 1989 in Madrid).

### II. Mit den existierenden Gemeinschaftsinstrumenten finanzierte Aktionen

1. Wie bereits in der Mitteilung vom 14. November 1988 erwähnt, kann ein großer Teil der in der hinweisenden Liste im Anhang zu dieser Mitteilung genannten Maßnahmen mit den bereits existierenden finanziellen Instrumenten einschließlich der Strukturfonds finanziert werden.

   Gemeinschaftliche Initiativen sind insbesondere bereits zum Schutz bestimmter Biotope sowie des Waldes gegen Brand oder Bodenerosion ergriffen worden. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit der geplanten gemeinschaftlichen Aktion ist ihre Prüfung ratsam.

1.1 Gemeinschaftliche Umweltaktionen (GUA)

   Die Verordnung (EWG) Nr. 2242/87 des Rates vom 23. Juli 1987[2]) ermöglicht die finanzielle Unterstützung von Vorhaben mit Anstoßcharakter zur Erhaltung und Wiederherstellung schwer bedrohter Lebensräume, in denen gefährdete Arten vorkommen und die gemäß der Richtlinie 79/409/EWG für die Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind.

   Für eine Finanzierung aufgrund dieser Verordnung kommen Vorhaben mit Anstoßcharakter in Frage, die den Schutz oder die Wiederherstellung von durch Brand, Erosion oder Desertifikation bedrohten oder beeinträchtigten Böden zum Ziele haben.

   Die Verordnung gilt für eine Dauer von vier Jahren und tritt am 30. Juli 1991 außer Kraft; die Gesamtmittel werden auf 24 Mio. ECU veranschlagt.

   Bei der zu erwartenden Erneuerung dieser Verordnung wird vermutlich den Bestimmungen des Vorschlags für eine Richtlinie betreffend

[1]) KOM(88) 392 endg. vom 21. November 1988.

[2]) ABl. Nr. L 207 vom 29. Juli 1987, S. 8.

*Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 26. April 1990 — 121 — 680 70 — E — Um 162/90 —*

den Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten[3]) Rechnung getragen, den die Kommission am 16. August 1988 dem Rat übermittelt hat.

1.2 Aktionen im Rahmen der Strukturfonds

Dank der Reform der Strukturfonds und dem Inkrafttreten der neuen Durchführungsverordnungen konnten einerseits die Mittel dieser Fonds erhöht werden — 1993 sollen doppelt soviel Verpflichtungsermächtigungen wie 1987 verfügbar sein — und andererseits die Anforderungen des Umweltschutzes bei der Zielsetzung dieser Fonds besser berücksichtigt werden.

1.2.1 In den kürzlich von den Mitgliedstaaten vorgelegten regionalen Plänen wurde die Finanzierung einer großen Zahl von Umweltaktionen gefordert. Im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK) für die entwicklungsmäßig rückständigen Gebiete wurden bedeutende Anstrengungen zugunsten dieser Aktionen unternommen. Finanziert wurden insbesondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung, Förderung sauberer Technologien, Erhaltung ländlicher Räume, Bekämpfung der Bodenerosion und Desertifikation. Diese Ausrichtung stellt ebenfalls einen der vorrangigen Schwerpunkte der GFK für Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung und Gebiete im Geltungsbereich des Zieles 5b dar.

In Industriegebieten mit rückläufiger Entwicklung beteiligt sich die Kommission an der Finanzierung von Maßnahmen zur Sanierung von Industriebrachen im Rahmen von Programmen, die teils auf ihre Initiative und teils auf Initiative der Mitgliedstaaten (z. B. die quotenfreien Maßnahmen in der Textil- und Eisen- und Stahlindustrie, die Programme RESIDER und RENAVAL) oder im Rahmen neuer Initiativen der Kommission wie das Programm zur Umstellung der Kohlereviere (RECHAR) angelaufen sind.

Die für die Umweltaktionen im Rahmen der GFK vorgesehenen Mittel entsprechen weitgehend regionalen oder nationalen Prioritäten. Sie erstrecken sich auf sehr verschiedenartige Maßnahmen und ein sehr ausgedehntes Gebiet. Sie reichen deshalb zu einer signifikanten Eindämmung der Verschmutzungen in den Küstengebieten und des Problems der gefährlichen Abfälle nicht aus.

Die Kommission hat deshalb beschlossen, eine Initiative auf dem Gebiet der Umwelt mit der Bezeichnung ENVIREG (Umwelt und Regionen) zu ergreifen und die Mitgliedstaaten aufzufordern, praktische Programme durchzuführen, die auf eine Anzahl vorrangiger Maßnahmen für die Gebiete im Bereich des Zieles Nr. 1 sowie die Mittelmeerküstengebiete im Bereich der Ziele 2 und 5b.

[3]) ABl. Nr. C 247 vom 21. September 1988, S. 3.

Im Mittelmeerraum entsprechen die ENVIREG-Maßnahmen und -Prioritäten weitgehend denjenigen der Gemeinschaftsaktion MEDSPA. Aus diesem Grund ergänzen die ENVIREG-Maßnahmen das Programm MEDSPA. In den Bereichen der Ziele 1, 2 und 5b beschränkt sich die finanzielle Beteiligung von MEDSPA auf solche Aktionen, welche nicht für andere Finanzierungsinstrumente in Frage kommen.

1.2.2 Der Beitrag des Teils „Ausrichtung" des EAGFL zur Umweltpolitik entspricht den Verordnungen 797/85[4]) zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen und 358/77[5]) über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse sowie den spezifischen Programmen jedes einzelnen Mitgliedstaates (Spanien, Portugal, Griechenland, Italien).

Die Einflußnahme des EAGFL im Umweltbereich wird durch die gemeinschaftlichen Förderkonzepte, die Überarbeitung der horizontalen Maßnahmen und die Annahme des forstwirtschaftlichen Aktionsprogrammes noch verstärkt, da mit diesen Instrumenten der Bedarf der Mitgliedstaaten besser berücksichtigt werden kann. Die Gemeinschaft kann insbesondere aufgrund der Verordnung 1118/88[6]) in den benachteiligten Gebieten Spaniens zur Bekämpfung der Bodenerosion eingreifen.

Nach der Verordnung 3529/86[7]), geändert durch die Verordnung 1614/89[8]), hat die Gemeinschaft seit 1987 ferner ein Programm zur Unterstützung der Maßnahmen zum Schutz der Wälder gegen Brand in Angriff genommen, dessen voraussichtliche Kosten sich für eine Dauer von 5 Jahren auf 31,5 Mio. ECU belaufen.

1.2.3 Der Sozialfonds unterstützt Maßnahmen, die die Umwelt in signifikantem Maße beeinflussen können, insbesondere in den hinsichtlich des Naturschutzes empfindlichen Gebieten.

Im Rahmen seiner Zuständigkeiten beteiligt sich der Sozialfonds an Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Programm MEDSPA, die diejenigen im Rahmen von ENVIREG ergänzen.

Bisher hat der Europäische Sozialfonds Maßnahmen zur Ausbildung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Aufbereitung und Behandlung der in der Seeschiffahrt anfallenden Abwässer finanziert.

Die Beihilfe des Europäischen Sozialfonds wurde zur Errichtung von Biotopen von regionalem Interesse, z. B. durch die Säuberung von Wäldern, gewährt.

[4]) ABl. Nr. L 93 vom 30. März 1985, S. 1.
[5]) ABl. Nr. L 51 vom 23. Februar 1977, S. 1.
[6]) ABl. Nr. L 107 vom 28. April 1988, S. 3.
[7]) ABl. Nr. L 326 vom 21. November 1986, S. 5.
[8]) ABl. Nr. L 165 vom 15. Juni 1989, S. 10.

1.3 Gemeinschaftliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung.

Die Gemeinschaft trägt zur Förderung und zur teilweisen Finanzierung von Forschungsmaßnahmen im Bereich des Umweltschutzes bei. Die Forschungen werden im Rahmen spezifischer Programme innerhalb des gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung 1987—1991 [9]) durchgeführt und im neuen Rahmenprogramm 1990—1994 [10]), das dem Rat zur Zeit zur Annahme vorliegt, fortgesetzt.

— Programm FTE auf dem Gebiet des Umweltschutzes 1986—1990 [11]) (75 Mio. ECU), das mit Verträgen auf Kostenteilungsbasis konzentrierten Aktionen (COST), Koordinierungs- und Ausbildungstätigkeiten durchgeführt wird.

Das Programm erstreckt sich auf die Sektoren Umweltschutz, Klimatologie und größere natürliche und technologische Risiken. Die Revision dieses Programms hat zu einem Vorschlag bezüglich der Programme FTE STEP-EPOCH geführt [12]).

— Programm STEP (Wissenschaft und Technologie für den Umweltschutz) 1989—1992 (75 Mio. ECU) mit neun Forschungsbereichen: gesundheitliche Auswirkungen der Schadstoffe, Beurteilung der Risiken im Zusammenhang mit Chemikalien, Luft- und Wasserqualität, Bodenschutz, Ökosysteme, Schutz und Erhaltung des europäischen kulturellen Erbes, Umweltschutztechnologien, größere technologische Risiken und Brandsicherheit.

— Programm EPOCH (Europäisches Programm für Klimatologie und natürliche Risiken) 1989—1992 (40 Mio. ECU) mit vier Forschungsbereichen: frühere Klimate und Klimaveränderungen, Klimaprozesse und -modelle, klimatische Belastungen und klimabedingte Gefahren, Erdbebenrisiko.

— Spezifisches Programm für die Forschung der Gemeinsamen Forschungsstelle für den Umweltschutz 1988—1991 (77 Mio. ECU) [13]). Die Forschungen werden in den Laboratorien der GFS ausgeführt.

Dieses Programm ist, unter anderen, auf folgende Hauptgebiete ausgerichtet: chemische Schadstoffe, Luftverschmutzung, Wasserqualität und Umweltstudien für das Mittelmeerbecken.

Das Programm, spezifisch für die Forschung der GFS, umfaßt auch eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Anwendung der Fernerkundungsverfahren (36,5 Mio. ECU), hauptsächlich zur Überwachung und Nutzung der Böden in europäischen Randgebieten sowie der Überwachung der Meeresumwelt.

— Programm MAST (Meereswissenschaft und -technologie) 1989—1992 [14]) (50 Mio. ECU) mit Forschungen zur Verbesserung der Nutzung und des Schutzes der Meeresumwelt. Die Forschungen erstrecken sich insbesondere auf die Grundlagen- und angewandte Meereswissenschaft (einschließlich der Erstellung von Modellen), Wissenschaft der Küstenzonen und Küsteningenieurwesen, Meerestechnologie. Das Programm umfaßt ferner Koordinierungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Forschungsschiffe, der Bildungsmaßnahmen und der Ausarbeitung von Normen betreffend ozeanographische Instrumente und Systeme.

— Programm MONITOR auf dem Gebiet der strategischen Analyse, Vorausschau und Bewertung auf dem Gebiet der Forschung und Technologie 1989—1992 [15]) (22 Mio. ECU).

Der Bereich „strategische Analyse" (Teilprogramm SAST) umfaßt eine Erhebung über die wissenschaftliche und technologische Strategie zur Lösung der Umweltprobleme im Zusammenhang mit dem Verkehr.

Weitere Analysen betreffen wissenschaftliche und technische Themen im Bereich der Umwelt, z. B. die Ermittlung der Möglichkeiten der neuen Informationstechnologien, des Fernmeldewesens und der Erstellung von Modellen zur Verbesserung des Umweltmanagements.

1.4 Zusammenarbeit mit Drittländern

a) Die finanziellen Protokolle der zweiseitigen Abkommen EWG/Mittelmeer-Drittländer (Türkei, Zypern, Malta, Ägypten, Tunesien, Algerien und Marokko) sind vor kurzem erneuert worden. Keines der hinweisenden Programme, das die spezifischen Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, die vorrangigen Tätigkeitsgebiete und die aufgrund dieser Protokolle ins Auge gefaßten Aktionen festlegt, erstreckt sich auf den Einsatz der von der Kommission verwalteten Haushaltsmittel für den Umweltschutz. Nur ein gewisser Anteil der Darlehen der Europäischen Investitionsbank ist für Vorhaben auf dem Gebiet der Sanierung und der Abwasseraufbereitung vorgesehen.

Ein leichter Tendenzumschwung ist jedoch im Gange: Ägypten beruft sich auf das mit der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossene finanzielle Protokoll, um die Beteiligung der Kommission an einem Vorhaben zur Errichtung und Verwaltung eines Naturreser-

[9]) ABl. Nr. L 302 vom 24. Oktober 1987.
[10]) ABl. Nr. C 243 vom 23. September 1989.
[11]) ABl. Nr. L 159 vom 14. Juni 1986.
[12]) ABl. Nr. C 327 vom 20. Dezember 1988.
[13]) ABl. Nr. L 286 vom 20. Oktober 1988.
[14]) ABl. Nr. L 200 vom 13. Juli 1989.
[15]) ABl. Nr. L 200 vom 31. Juli 1989.

vats im Roten Meer zu ermöglichen. Malta hat mit Hilfe der Kommission die Durchführung eines allgemeinen Vorhabens zur Überwachung der Umweltverschmutzung vorgesehen, das ihm die Anschaffung von Einrichtungen zur Bekämpfung der Verschmutzung ermöglicht.

Die Gemeinschaft muß somit dringend ihren ganzen Einfluß geltend machen, um diesen Ländern die Berücksichtigung der „Umwelt"-Dimension in ihrer Entwicklungspolitik nahezulegen, und bereits jetzt darauf bestehen, daß bei den Verhandlungen zur Erneuerung der finanziellen Protokolle (viertes Protokoll) die Grundlagen dafür geschaffen werden, daß der Umweltschutz zu einem vorrangigen Sektor der Zusammenarbeit wird. Mit dieser Zielsetzung plant die Kommission ein Treffen mit allen nicht zur Gemeinschaft gehörenden Mittelmeeranrainerstaaten auf einer Konferenz über das Umweltmanagement, die vom 26. bis 28. April 1990 in Nicosia (Zypern) geplant ist.

b) Im Haushaltsplan der Gemeinschaft ist ein weiteres Instrument für Aktionen zugunsten der Mittelmeerländer wie auch von Ländern Asiens und Lateinamerikas (ALA-MED) auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Zusammenarbeit vorgesehen: die Gewährung spezifischer Kredite zur Unterstützung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Rahmen von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und nichtassoziierten Staaten, mit denen kein finanzielles Protokoll unterzeichnet worden ist.

Dieses Instrument hat die Durchführung mehrerer Forschungsvorhaben und Aktionen zur Förderung der wissenschaftlichen Mobilität auf dem Gebiet der Umwelt mit den reichen Ländern ermöglicht, die hierfür in Frage kommen: Israel und Jugoslawien.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Jugoslawien ist die Umwelt sicherlich der wichtigste Bereich der Zusammenarbeit; 16 Vorhaben mit einem Beitrag der Gemeinschaft in Höhe von 1,7 Mio. ECU werden bereits durchgeführt.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Israel bildet die Umwelt ebenfalls einen vorrangigen Sektor, auf dem bereits mehrere Vorhaben durchgeführt worden sind. Der Sektor des Wassers mit seiner ganzen Problematik war Gegenstand der Zusammenarbeit. Insgesamt sind neun Forschungsvorhaben mit Mitteln der Gemeinschaft in Höhe von 660 000 ECU durchgeführt worden.

c) Schließlich gibt es eine Anzahl anderer Haushaltslinien, die Aktionen zugunsten von nicht zur Gemeinschaft gehörenden Mittelmeerländern im Rahmen von Umweltschutzaktionen ermöglichen. Sie haben sich jedoch im Vergleich zum tatsächlichen Bedarf einer oft empfindlichen und übergenutzten Umwelt als zu bescheiden erwiesen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Kommission, trotz dieses bescheidenen finanziellen Beitrags, eine Katalysatorrolle auf diesem Gebiet spielen konnte, das in den meisten Fällen kein vorrangiges Thema für eine Zusammenarbeit darstellte. Die ersten Ergebnisse der durchgeführten Aktionen lassen eine zunehmende Nachfrage voraussehen. Eine weitergehende Verpflichtung der Kommission würde die Aufrechterhaltung dieser Tendenz in der gewünschten Richtung ermöglichen.

1.5 Europäische Investitionsbank

Die Europäische Investitionsbank hat während der letzten Jahre in sehr großem Maße Darlehen zu Umweltzwecken gewährt. Nach dem Jahresbericht 1988 beliefen sich die Finanzierungen der EIB für Investitionen zum Schutz oder zur Verbesserung der Umwelt in diesem Jahr auf über 1,2 Mrd. ECU, d. h. 14,3 % der Gesamtfinanzierung, gegenüber durchschnittlich 9,3 % der Gesamtfinanzierung in der Zeit von 1984 bis 1987. Die Vorhaben kommen in zehn Ländern der Gemeinschaft, hauptsächlich in Italien, Deutschland und Spanien zur Durchführung. Mehr als 60 % der Gesamtsumme betreffen Vorhaben im Bereich der Abwasseraufbereitung oder Verbesserung der Trinkwasserqualität, nahezu ein Drittel die luftverschmutzenden Emissionen aus Industrieanlagen. Die Bank hat ferner eine zunehmende Zahl verschiedener Investitionen zur Bekämpfung von Erosion und Überschwemmungen, zur Wiederaufforstung sowie der Behandlung von Stadt- und Industrieabfällen und dadurch zur Verbesserung der städtischen Umwelt finanziert.

Die Bedingungen sind somit günstig für eine enge Beteiligung der Europäischen Investitionsbank an der Gemeinschaftsaktion zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum und an den mit dieser Aktion zusammenhängenden Programmen durch eine sinnvolle Verknüpfung von Beihilfen und Darlehen im Hinblick auf eine optimale Wirkung der eingesetzten Haushaltsmittel.

## III. Aufgabe der Gemeinschaftsaktion MEDSPA

Die im Laufe der Vorbereitungsphase gemachten Erfahrungen ermöglichten der Kommission eine bessere Beurteilung der Eingriffsmöglichkeiten von MEDSPA sowie eine genauere Definition ihrer Rolle.

*a) Überstaatliche Dimension*

Zunächst sollte man sich bewußt werden, daß die Beeinträchtigungen der Umwelt im Mittelmeerraum nicht nur lokalen oder regionalen Charakter haben, sondern sich auch auf internationaler und insbeson-

dere europäischer Ebene niederschlagen. Infolgedessen kann nur eine koordinierte und internationale Aktion gewährleisten, daß die vielfältigen Interessen berücksichtigt und die erforderlichen Maßnahmen wirksam durchgeführt werden.

*b) Unterstützung des Programms der Gemeinschaft für den Umweltschutz*

Nach Annahme des vierten Aktionsprogrammes für den Umweltschutz im Oktober 1987 forderte der Rat die Kommission auf, die Maßnahmen der Gemeinschaft auf zwei vorrangige Gebiete zu konzentrieren, d. h. die praktische Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und die Einbeziehung der Umwelt in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Die Gemeinschaftsaktion MEDSPA muß somit auf diesen beiden Gebieten eine aktive Rolle spielen und den Mittelmeerregionen eine korrekte Durchführung der existierenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ermöglichen oder die Anwendung der sich in Ausarbeitung befindlichen Richtlinien erleichtern.

*c) Kohärenz*

Die Vorhaben zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum können nicht isoliert durchgeführt werden. Die Kommission wird darauf achten, daß die von den verschiedenen Gemeinschaftsinstrumenten ergriffenen Maßnahmen ein zusammenhängendes und harmonisches Ganzes bilden und die Verwirklichung von Zielen ermöglichen, die die Lösung der festgestellten schwerwiegenden und umfangreichen Probleme ermöglichen.

Dieses zusammenhängende Ganze erhöht die Wirksamkeit, vermeidet Doppelarbeiten und unnötige Anstrengungen und ermöglicht die Schließung möglicher Lücken der derzeitigen Politik.

*d) Ausrichtung*

Die Analyse der während der Vorbereitungsphase durchgeführten Maßnahmen ermöglichte die Festlegung der Ziele und die Wahl der vorrangigen Aktionen nicht nur für MEDSPA, sondern auch für andere Finanzinstrumente der Gemeinschaft, insbesondere die Strukturfonds. Diese Aufgabe muß in Zukunft fortgeführt werden.

*e) Ergänzender Charakter*

Die geplante Gemeinschaftsaktion hat gegenüber den übrigen Maßnahmen der Gemeinschaft mit ähnlicher Zielsetzung, insbesondere ENVIREG, dessen Tätigkeitsbereich der gleiche ist, ergänzenden Charakter. Um im ganzen Mittelmeerbecken greifbare Ergebnisse zu erzielen, wird sich MEDSPA mit Maßnahmen in den Regionen der Gemeinschaft, die für Zuschüsse aus dem EFRE nicht in Frage kommen, sowie mit Maßnahmen in Drittländern des Mittelmeerbeckens an den Tätigkeiten von ENVIREG beteiligen.

*f) Solidarität*

Der Schutz eines weitgehend geschlossenen Meeres wie das Mittelmeer ist nur in einem multilateralen Rahmen denkbar, an dem sich alle Anliegerstaaten beteiligen.

Die Gemeinschaftsaktion zum Schutz des Mittelmeeres muß sich somit unbedingt auf die ganze Region erstrecken, indem sie alle von den auf diesem Gebiet tätigen internationalen Organisationen eingeführten Mittel sowie die im Rahmen der Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den Mittelmeer-Drittländern geschaffenen oder sonstigen gemeinschaftlichen Instrumente zur Durchführung dieser Art von Aktionen benutzt. Die Gemeinschaftsaktion kann eine höhere Wirksamkeit dieser Maßnahmen gewährleisten und gegenüber Drittländern eine Katalysatorrolle spielen, indem sie diese insbesondere beim Aufbau der für die rationelle Nutzung ihrer Umwelt notwendigen Verwaltungs-, Regelungs- und technischen Strukturen unterstützt.

*g) Zusammenarbeit*

Eine wirksame Zusammenarbeit mit den übrigen internationalen Stellen und Organisationen, die im gleichen Gebiet Aktionen mit ähnlicher Zielsetzung durchführen, insbesondere mit bestimmten Finanzinstrumenten der Vereinten Nationen wie dem Aktionsplan für das Mittelmeer, der Europäischen Investitionsbank und der Weltbank, ist erforderlich.

**IV. Vorrangige Tätigkeitsgebiete**

Eine vorläufige Liste der wichtigsten, für die Umwelt des Mittelmeerraums kennzeichnenden Umweltprobleme ist mit Hilfe des Beratenden Ausschusses erstellt worden; sie ist der Mitteilung vom November 1988 als Anhang beigefügt. Um die Anstrengungen auf die dringendsten und schwerwiegendsten Probleme zu konzentrieren und den verfügbaren finanziellen Mitteln Rechnung zu tragen, wurde es jedoch für zweckmäßiger erachtet, in einer ersten Phase von fünf Jahren auf einer beschränkten Zahl vorrangiger Gebiete tätig zu werden. Diese wurden aufgrund der in der ersten vorbereitenden Phase (1986—1989) gemachten Erfahrungen, der Ergebnisse der Untersuchung der Europäischen Investitionsbank und der Weltbank, der von den Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona im Rahmen des Aktionsplanes für das Mittelmeer festgelegten Prioritäten und auf der Grundlage der Informationen des Berichts über den Stand der Umwelt der an das Mittelmeer angrenzenden Mitgliedstaaten ausgewählt.

*a) Sanierung und Behandlung von städtischen Abwässern*

Die Gesamtmenge der aus städtischen Ballungsräumen ins Meer eingeleiteten Abwässer beläuft sich auf jährlich $2 \times 10^9$ $m^3$ und diejenigen aus Industriebetrieben auf jährlich $6 \times 10^9$ $m^3$ (Umweltprogramm der Vereinten Nationen, 1987). 60% dieser Einleitungen stammen aus der Küstenregion, der Rest gelangt über die Oberflächenfließgewässer ins Meer.

Die städtischen Abwässer werden zu schätzungsweise 90% ohne jegliche Vorbehandlung in die Gewässer geleitet. Dies hat unerwünschte Folgen für die öffentliche Gesundheit; eine größere Gefahr mikrobiologischer und chemischer Verunreinigung besteht für Bade- und Muschelzuchtgewässer. Nun ist einer der wichtigsten Erwerbszweige der Mittelmeerküstenzone gerade der Strandtourismus. Während einer beträchtlichen Zeit des Jahres werden die Küsten nicht nur von der ortsansässigen Bevölkerung, sondern auch von mehr als 100 Mio. Touristen aus dem Hinterland oder dem Ausland für Freizeitbeschäftigungen benutzt. Hinsichtlich des Ursprungs der Besucher ist zu sagen, daß ein großer Teil der Mittelmeerküste ein europäisches Freizeitgebiet darstellt. Wollen die Anliegerstaaten den Tourismus weiterhin auf dem gewünschten dynamischen Niveau halten, so müssen sie in erster Linie die Qualität der Gewässer in diesen Gebieten schützen, indem sie die unbehandelten Abwassermengen reduzieren.

Unter den jüngsten und auffallendsten Beispielen führen wir die Ereignisse an den Küsten des nördlichen Adriatischen Meeres an, die zeigen, wie sehr die Umweltqualität mit dem Tourismus zusammenhängt. Die Bekämpfung der Ursachen der Eutrophierung der Adria ist inzwischen zu einer für das Überleben der Wirtschaft einer ganzen Region unerläßlichen Notwendigkeit geworden. Obwohl hierzu beträchtliche finanzielle Mittel notwendig sind, die nicht mit den existierenden Gemeinschaftsinstrumenten allein aufgebracht werden können, könnte MEDSPA bei der Ausarbeitung eines Interventionsplans und der Ausstattung mit Instrumenten beistehen, mit denen eine umfassende Bewirtschaftung des betreffenden Gebietes und der Schutz des ganzen Einzugsgebietes möglich sind.

Es ist festzustellen, daß der Bedarf an Infrastrukturen und Ausrüstungen sehr hoch ist, vor allem in einem Gebiet wie dem Mittelmeer, in dem das Bruttosozialprodukt generell niedrig ist. Dieser Bedarf an Infrastrukturen und Anlagen kollidiert in einem Gebiet mit niedrigem Bruttosozialprodukt mit dem Mangel an ausreichenden finanziellen Mitteln. Zu den finanziellen Problemen kommen noch Probleme technischer Art im Zusammenhang mit den beträchtlichen jahreszeitlichen Schwankungen des Bevölkerungsstandes infolge des Touristenzustroms: Während der Sommerzeit verdoppelt, ja verzehnfacht sich die Zahl der Ortsanwohner. Diese Schwierigkeiten bestehen insbesondere in kleinen und mittleren städtischen Gebieten und auf kleinen Inseln. Eine große Stadt mit stabiler Einwohnerzahl und mehr oder weniger gleichbleibender Abwassermenge und -qualität ist technisch leichter mit einem Abwasserbehandlungssystem auszustatten als eine kleine Ortschaft mit jahreszeitlich stark schwankender Einwohnerzahl. Ferner ist für kleine Gemeinden das Hinzuziehen unabhängiger Sachverständiger zur Beratung bei der Wahl des geeignetsten Abfallbehandlungsverfahrens sowie der Instrumente der Verwaltung und Wartung der Anlagen mit Schwierigkeiten verbunden, was oftmals zu Pannen oder schlechtem Funktionieren der vorhandenen Anlagen führt. Schließlich arbeitete die Kommission am Schluß des informellen Treffens der Umweltminister vom 27. und 28. Juni 1988 in Frankfurt einen Richtlinienvorschlag[16]) aus, der gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Abwasseraufbereitung umfaßt. Die Annahme dieses Vorschlags wird eine beträchtliche Zunahme der von den kleinen Gemeinden geforderten Anstrengungen und Verpflichtungen zur Folge haben.

*b) Entsorgung der festen Abfälle*

Der Abfallsektor bildet eine für den Mittelmeerraum nicht zu vernachlässigende Verschmutzungsquelle. Die leider allzu häufigen wilden Hausmüllkippen entlang der Straßen, an Stränden und auf dem Land weisen auf eine ungenügende Müllabfuhr und -beseitigung hin. Die wichtigste und sichtbarste Bedrohung der Umwelt im weiteren Sinne sowie des Grundwassers im besonderen sind somit die verlassenen oder wilden Müllkippen, für die Sanierungsmaßnahmen unumgänglich sind. Entsprechend der von der Kommission im September 1989[17]) angenommenen Abfallwirtschaftsstrategie sind jedoch eine zunehmende Ausrichtung auf die Verhütung (Anwendung von sauberen Technologien und umweltfreundlicheren Produkten), die Wiederverwertung (selektives Sammeln, Abfallbörsen usw.) und die Optimierung der endgültigen Entsorgung (physikalisch-chemische oder biologische Behandlungen) geboten. In einer Region wie der Mittelmeerküste, die einem zunehmenden Bevölkerungsdruck ausgesetzt ist, gibt es immer weniger Raum für Deponien.

Ganz abgesehen vom wirtschaftlichen Anreiz des Marktes für bestimmte wiederverwertbare Abfälle kann sich die Nutzung organischer Abfälle, u. a. durch Kompostierung von Hausmüll, unter bestimmten Bedingungen zur Bekämpfung der Ausmagerung landwirtschaftlich genutzter Böden im Zusammenhang mit der Erosion und der Desertifikation als sehr nützlich erweisen (Düngung, Bodenverbesserung).

*c) Entsorgung von gefährlichen Abfällen und Klärschlamm*

Die Umweltgefahren infolge des Transports dieser Stoffe werden dadurch stark erhöht, daß nicht genügend Anlagen zu ihrer Lagerung, Behandlung und Entsorgung vorhanden sind. 1983 wurden 10 bis 11% der anfallenden gefährlichen Abfälle zwecks Behandlung, Lagerung und/oder Entsorgung in ein anderes als das Ursprungsland gebracht. Diese Rückstände

[16]) KOM(89) 518 endg. vom 13. November 1989
[17]) SEC(89) 934 endg.

müssen hinsichtlich des Umweltschutzes in befriedigender Weise entsorgt und die Investitionen unter Berücksichtigung des zu behandelnden Abfallvolumens und des entstehenden Abfallverkehrs geplant werden, ohne das jedoch eine übermäßige Zahl von Entsorgungsanlagen entsteht, die schwierig zu überwachen wären.

*d) Entsorgung von Abwässern der Seeschiffahrt*

Angesichts der Anfälligkeit des mittelmeerischen Ökosystems und der Bedeutung der Seeschiffahrt nimmt dieses Problem ganz besondere Bedeutung an: jährlich werden 600 Millionen Tonnen Kohlenwasserstoffe befördert, d. h. 35 % des Welthandels. Nach einer Schätzung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen für das Jahr 1988 über die Menge der ins Meer ausgebrachten Kohlenwasserstoffe gelangen beim Leeren von Ballastwassertanks, der Reinigung von Laderäumen oder Entgasung jährlich 330 000 (von insgesamt 635 000) Tonnen ins Mittelmeer; die übrigen Quellen sind die Kommunalabwässer (160 000 Tonnen), die Industrieabwässer (110 000 Tonnen) und die Niederschläge (35 000 Tonnen).

Andere chemische Stoffe, die im Mittelmeer von Hafen zu Hafen verschifft werden, erhöhen den Zustrom toxischer und gefährlicher Stoffe beträchtlich. Im internationalen MARPOL-Übereinkommen ist dieses Gebiet zwar als „Sondergebiet" ausgewiesen, in dem sämtliche Ableitungen verboten sind. Das Nichtvorhandensein ausreichender Anlagen in den Mittelmeerhäfen bietet den Reedereien jedoch einen Vorwand und macht die in MARPOL festgelegte Verpflichtung undurchführbar.

*e) Verwaltung der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse*

Die zunehmende Verstädterung und Industrialisierung der Küstengebiete, die Entwicklung des Tourismus und die mangelnde Raumplanung bedrohen die bekannten Küstengebiete des Mittelmeeres in zunehmendem Maße.

Dringende Anstrengungen sind notwendig, um den Schutz dieser Gebiete mit der Entwicklung bestimmter Wirtschaftstätigkeiten in Einklang zu bringen, da ihr Überleben auf mittlere und lange Frist nur auf diese Weise zu gewährleisten ist.

Die Gemeinschaftsaktion MEDSPA auf diesem Gebiet muß die gemeinschaftliche Umweltaktion (GUA) ergänzen. Würde die Durchführungsverordnung für die GUA auf andere Biotope als diejenigen für bedrohte Vogelarten ausgedehnt, so würden die Maßnahmen auf dem betreffenden Gebiet vollständig von der GUA übernommen.

## V. Geplante Maßnahmen und vorrangige Gebiete

Im Rahmen der Prüfung der verschiedenen Umweltprobleme des Mittelmeerraumes haben die Dienststellen der Kommission die wichtigsten Hindernisse für die Durchführung einer wirksamen Umweltschutzpolitik in dieser Region untersucht. Sie haben folgende Hauptursachen festgestellt:

- Schwäche der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Bewirtschaftung der Umwelt;
- mangelnde oder zu schwache Unterstützung der kleinen Gemeinden, insbesondere im Bereich der Erhaltung der Systemerwartung;
- Mangel an Informationen über den Stand der Umwelt zur Ausarbeitung von folgerichtigen Eingriffsstrategien;
- Mangel an Sanierungsplänen;
- mangelnde Infrastruktur, insbesondere zur Behandlung der Abwässer und zur Entsorgung der festen Abfälle;
- ungenügender Einsatz sauberer Technologien;
- ungenügende Ausbildung von qualifiziertem Personal.

Während der ersten Fünfjahresphase (1990—1994) sollen die Anstrengungen auf nachstehende Probleme konzentriert werden:

- für Städte von weniger als 100 000 Einwohner in den Küstengebieten der Gemeinschaft, die für MEDSPA-Zuschüsse in Frage kommen:
  - a) Reinigung, Behandlung und Wiederverwertung von Abwasser;
  - b) Abfuhr, Aufbereitung, Lagerung, Wiederverwertung und Entsorgung fester Abfälle;
- für die ganze Küstenregion der Gemeinschaft, die für MEDSPA-Zuschüsse in Frage kommen:
  - c) Abfuhr, Behandlung, Lagerung und Entsorgung von Klärschlamm und toxischen und gefährlichen Abfällen;
  - d) Lagerung und Behandlung von Ballastwasser, Waschen von mit Kohlenwasserstoffen oder sonstigen Chemikalien verschmutzten Laderäumen von Seeschiffen;
  - e) integrierte Verwaltung von Biotopen von gemeinschaftlichem Interesse;
- für die Mittelmeerländer, die nicht der Gemeinschaft angehören:
  - f) Unterstützung bei der Errichtung von Verwaltungsstrukturen im Bereich der Umwelt;
  - g) Unterstützung bei der Ausarbeitung von politischen Maßnahmen und Aktionsprogrammen im Bereich des Umweltschutzes;
- ggf. spezifische Maßnahmen auf den unter a bis d genannten vorrangigen Gebieten.

## VI. Erforderliche Mittel

Für diese Aktion müssen eigene Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Diese werden in Ergänzung zu den existierenden Finanzinstrumenten eingesetzt.

Die Aktion kann in gemeinschaftlichen oder nichtgemeinschaftlichen Küstenregionen des Mittelmeers, die nicht für Zuschüsse aus den Strukturfonds in Frage kommen, durchgeführt werden und ist in erster Linie auf die Förderung und Weckung des Umweltbewußtseins, Synergieeffekte und eine interregionale und internationale Zusammenarbeit ausgerichtet. Sie soll insbesondere den Drittländern des Mittelmeerraumes die technische Hilfe und die Fachkenntnisse anbieten, die für eine folgerichtige Umweltbewirtschaftung und die Durchführung der geplanten Maßnahmen notwendig sind.

Sie kann somit Pilot- oder Demonstrationsvorhaben unterstützen, aber auch auf diversifizierte Finanzierungsformen zurückgreifen, z. B. die Gewährung von Zuschüssen, Zinsvergünstigungen oder rückzahlbare Darlehen.

Die vorgeschlagene Aktion hat eine Laufzeit von zehn Jahren und gliedert sich in zwei Fünfjahresphasen. Die für MEDSPA notwendigen finanziellen Mittel für die ersten drei Jahre belaufen sich auf 37 Mio. ECU und verteilen sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:

| 1990 | 1991 | 1992 |
|---|---|---|
| 9 Mio. ECU | 13 Mio. ECU | 15 Mio. ECU |

Die 9 Mio. ECU für 1990 sind im Vorentwurf des Haushaltsplans für 1989 eingesetzt. Die vorgeschlagenen Beträge für die Periode 1990—1992 gehen von der Annahme aus, daß sowohl die Kommission wie auch der Rat für MEDSPA eine besondere Vorrangstellung einräumen, was auch immer das Ergebnis der Überarbeitung der finanziellen Voraussichten ist.

Für die ersten fünf Jahre ist folgende Aufteilung dieser Mittel vorgesehen:

- 85 % für die Finanzierung der für die geplante Aktion vorgesehenen Maßnahmen,
- 10 % für die technische Hilfe bei der Durchführung der Aktion,
- 5 % für die Erfassung der Informationen zur Durchführung der Aktion sowie die Verbesserung des Informationsflusses in der Gemeinschaft und zwischen der EWG und Drittländern.

Generell beabsichtigt die Kommission, sich mit höchstens 50 % der Kosten an den nach den Kriterien der Aktion ausgewählten Vorhaben zu beteiligen, wenn es sich um öffentliche Investitionen, Pilot- oder Demonstrationsversuche handelt, und mit höchstens 30 % im Falle von privaten Investitionen. Bei Informations- und Sensibilisierungsaktionen sowie Aktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung kann die Gemeinschaft bis zu 100 % der Gesamtkosten übernehmen.

Der Mittelaufwand zur Durchführung der zweiten Phase muß neu geschätzt werden. Dies soll spätestens im vierten Jahr der Durchführung der Aktion auf der Grundlage eines Berichtes zur Bewertung der ersten Phase erfolgen.

## Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine Gemeinschaftsaktion zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum (MEDSPA)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission [1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 des Vertrages ist es unter anderem Aufgabe der Gemeinschaft, die harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung und eine größere Stabilität zu fördern.

Gemäß Artikel 130r des Vertrages ist es Ziel der gemeinschaftlichen Umweltpolitik, vor allem die Qualität der Umwelt zu erhalten, zu schützen und zu verbessern. Bei der Erarbeitung ihrer Maßnahmen im Bereich der Umwelt berücksichtigt sie unter anderem die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft sowie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft und die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.

Gewisse Aktionen zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum können besser auf Gemeinschaftsebene als im Alleingang auf der Ebene der Mitgliedstaaten verwirklicht werden.

In der Entschließung des Rates vom 7. Februar 1983 [4]) zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982—1986) wurde der Schutz des Mittelmeeres als eine besonders wichtige Aufgabe der Gemeinschaft bezeichnet. Diese Aussage wurde in der Entschließung vom 19. Oktober 1987 [5]) zur Fortschreibung und Durchführung dieser Politik und des Aktionsprogramms im Zeitraum 1987—1992 bestätigt, wobei der umfassende und integrierte Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum als ein vorrangiger Bereich genannt wurde.

In ihrer dem Rat am 24. April 1984 [6]) vorgelegten Mitteilung über den Umweltschutz im Mittelmeerbecken hat sich die Kommission verpflichtet, eine Strategie und einen Aktionsplan zum Umweltschutz in diesem Raum auszuarbeiten.

Die Leitlinien dieser Strategie und dieses Aktionsplanes sind in der Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über den Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum festgelegt, die die Kommission am 14. November 1988 [7]) verabschiedet hat.

Wegen der ökologischen Empfindlichkeit des Mittelmeerraumes und der auf ihn einwirkenden Belastungen erscheint es geboten, die umweltpolitischen Anstrengungen zu verstärken und deren Wirksamkeit auf regionaler, staatlicher, gemeinschaftlicher und internationaler Ebene zu steigern.

Diesen Raum, der eine ökologische Einheit bildet, zu schützen, ist ohne internationale Anstrengungen aller Anrainerstaaten nicht denkbar.

Wegen der geomorphologischen und sozialwirtschaftlichen Ähnlichkeit des Atlantikraumes der Iberischen Halbinsel südlich des Tajos bildet dieser eine dem Mittelmeerraum entsprechende ökologische Einheit.

Die Gemeinschaft sollte zur Verwirklichung der umweltpolitischen Ziele beitragen, indem sie bestimmte Aktionen finanziell unterstützt.

Die Strukturfonds sowie bestimmte sonstige Finanzinstrumente und Programme der Gemeinschaft können nach den für sie geltenden Regeln, Verordnungen und entsprechend ihren Zielen zur Verwirklichung bestimmter in dieser Verordnung festgelegter Kategorien von Aktionen eingesetzt werden.

Die Kommission hat beschlossen, eine Initiative zugunsten der Strukturfonds im Bereich der Umwelt (ENVIREG) zu ergreifen. Ferner ist eine ergänzende Initiative für die Umwelt im Mittelmeerraum notwendig; diese ist Gegenstand dieser Verordnung.

Zur Erreichung der Ziele der Aktion ist ein angemessener Betrag notwendig; während die erste Phase fünf Jahre dauert und diese Phase darüber hinaus durch die interinstitutionelle Vereinbarung und die finanziellen Vorausschätzungen gedeckt wird, ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, die benötigten Kredite für die gesamte Dauer des Aktionsplans endgültig festzulegen.

Es ist angebracht, einen Beratenden Ausschuß einzusetzen, der die Kommission bei der Durchführung der vorliegenden Verordnung unterstützt —

HAT DIE FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

1) ABl. Nr. C ... vom ...
2) ABl. Nr. C ... vom ...
3) ABl. Nr. C ... vom ...
4) ABl. Nr. C 46 vom 17. Februar 1983, S. 1
5) ABl. Nr. C 328 vom 7. Dezember 1987, S. 1
6) ABl. Nr. C 133 vom 21. Mai 1984, S. 12
7) KOM(88) 392 endg. vom 21. November 1988

### Artikel 1

1. Zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum wird eine Gemeinschaftsaktion (MEDSPA) durchgeführt.

2. Die Aktion betrifft den gesamten Mittelmeerraum innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft sowie die südlich des Tajo bzw. Tejo liegenden spanischen und portugiesischen Gebiete der Iberischen Halbinsel, die nicht am Mittelmeer liegen.

### Artikel 2

Die in dieser Verordnung festgelegte Aktion verfolgt folgende Ziele:

— Verstärkung der Bemühungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität und der Durchführung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik in diesem Raum;

— Beitrag zu einer weitergehenden Berücksichtigung der Umweltdimension bei den Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der anderen Gemeinschaftspolitiken;

— Erhaltung und Verstärkung der Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Aktionen, die sich zugunsten der Umwelt im Mittelmeerraum auswirken können;

— Verstärkung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes in dem betreffenden Raum durch Einbeziehung der Gemeinschaftsaktion in die Maßnahmen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene;

— Förderung des Technologietransfers zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum.

### Artikel 3

1. Die Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft, die der in dieser Verordnung vorgesehenen Aktion zugewiesen werden, werden im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.

2. Die obengenannten Haushaltsmittel werden im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung verwendet.

### Artikel 4

Die in einer ersten Fünfjahresphase im Rahmen der Aktion durchzuführenden vorrangigen Maßnahmen sind im Anhang festgelegt. In der zweiten Fünfjahresphase werden diese Prioritäten nach Artikel 14 überprüft.

### Artikel 5

Für die finanzielle Unterstützung nach dieser Verordnung kommen Maßnahmen in Frage, die den in Artikel 4 festgelegten Prioritäten entsprechen.

Wenn notwendig, kann die gleiche finanzielle Unterstützung aus den erwähnten Haushaltsmitteln für Maßnahmen gewährt werden, die

— einem schwerwiegenden und sich rasch entwikkelnden Phänomen Rechnung tragen, oder

— die Übertragung und Anpassung von Technologien im Rahmen der Umweltsituation im Mittelmeerraum ermöglichen, oder

— der Lösung eines Problems dienen, durch das es binnen kurzer Zeit zu einer dauerhaften Veränderung der ökonomischen Bedingungen in der betreffenden Region kommen kann.

### Artikel 6

1. Maßnahmen, für die Beihilfen aufgrund der Strukturfonds oder sonstiger Finanzinstrumente der Gemeinschaft gewährt werden, kommen für eine finanzielle Unterstützung nach dieser Verordnung nicht in Frage.

2. Für eine finanzielle Unterstützung kommen Maßnahmen in Frage, die den in Artikel 5 festgelegten Prioritäten entsprechen, wenn sie durch andere Finanzinstrumente der Gemeinschaft nicht unterstützt werden können.

### Artikel 7

1. Für eine finanzielle Unterstützung kommen alle natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen in Frage, die für die Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 5 letztinstanzlich verantwortlich sind.

2. Die finanzielle Unterstützung kann eine der nachstehenden Formen annehmen:

   — Kapitalbeihilfen bei anderen Investitionen als Infrastrukturen

   oder

   — finanzieller Beitrag zu Pilot- oder Demonstrationsvorhaben sowie Maßnahmen zur Erfassung der Informationen für die Durchführung der Aktion oder der auf Initiative der Kommission ergriffenen technischen Hilfsmaßnahmen

   oder

   — Zinsvergünstigungen bei Infrastrukturausgaben

   oder

   — rückzahlbare Darlehen, über die von Fall zu Fall zu beschließen ist.

**Artikel 8**

Für die finanzielle Unterstützung der in Artikel 5 genannten Maßnahmen gelten folgende Höchstgrenzen:

- 50 % der Gesamtkosten bei öffentlichen Investitionen, Pilot- oder Demonstrationsversuchen
- 30 % der Gesamtkosten bei privaten Investitionen
- 100 % der Gesamtkosten bei Maßnahmen zur Erfassung der zur Durchführung der Aktion notwendigen Informationen oder der auf Initiative der Kommission ergriffenen technischen Hilfsmaßnahmen.

**Artikel 9**

1. Um den Erfolg der Tätigkeiten der Empfänger einer finanziellen Unterstützung zu gewährleisten, übernimmt die Kommission folgendes:
   - Sie prüft, ob die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden.
   - Sie verhütet und ahndet Regelwidrigkeiten.
   - Sie fordert die aufgrund eines mißbräuchlichen oder fahrlässigen Verhaltens zu Unrecht empfangenen Beträge wieder zurück.
2. Unbeschadet der vom Rechnungshof zusammen mit den zuständigen nationalen Behörden und Dienststellen nach Artikel 206 a des Vertrages durchgeführten Prüfungen und sämtlicher nach Artikel 209 Buchstabe c des Vertrages durchgeführten Kontrollmaßnahmen können Beamte oder Bedienstete der Kommission vor Ort insbesondere durch Stichproben die mit Mitteln der Gemeinschaft finanzierten Aktionen überwachen. Vor der Durchführung einer Kontrolle vor Ort unterrichtet die Kommission hierüber den betreffenden Beihilfempfänger, damit dieser ihr jede notwendige Hilfe leisten kann.
3. In den drei Jahren nach der letzten Zahlung im Rahmen einer Maßnahme bewahrt der Empfänger einer finanziellen Unterstützung sämtliche Belege über Ausgaben für die von dieser finanzierten Maßnahme auf und hält sie zur Verfügung der Kommission.

**Artikel 10**

1. Die Kommission kann die Zahlung einer finanziellen Unterstützung für eine Aktion oder Maßnahme kürzen oder aussetzen, wenn eine Kontrolle einen Mißbrauch oder eine erhebliche Veränderung der Art oder der Durchführungsbedingungen der Aktion oder Maßnahme ergibt und diese Veränderung der Kommission nicht zur Zustimmung unterbreitet wurde.
2. Wurden die Termine nicht eingehalten oder wurde eine Maßnahme so ausgeführt, daß sich ein Teil der gewährten finanziellen Unterstützung nicht rechtfertigen läßt, fordert die Kommission den Beihilfeempfänger auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu zu äußern. Wird keine angemessene Rechtfertigung abgegeben, kann die Kommission den restlichen Teil der finanziellen Unterstützung streichen.
3. Jeder zu Unrecht gezahlte Betrag ist an die Kommission zurückzuzahlen. Auf nicht rechtzeitig zurückgezahlte Beträge können Verzugszinsen erhoben werden. Die Kommission erläßt die Bestimmungen zur Durchführung dieses Absatzes.

**Artikel 11**

1. Die Kommission sorgt für eine wirksame Überwachung der Durchführung der Gemeinschaftsaktion. Diese Überwachung erfolgt durch Verfahren, die von der Kommission und dem Beihilfeempfänger im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden sowie durch Stichproben.

   Die Kommission erstattet dem in Artikel 12 erwähnten Ausschuß Bericht über den Stand der Durchführung der Aktion und insbesondere über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.
2. Im Falle von Mehrjahresaktionen übermittelt der Beihilfeempfänger der Kommission binnen sechs Monaten nach Ablauf jedes ganzen Durchführungsjahres Berichte über die erzielten Fortschritte. Ein Schlußbericht wird der Kommission ebenfalls binnen sechs Monaten nach Vollendung der Maßnahme zugesandt.

   Für jede Maßnahme, die weniger als zwei Jahre dauert, unterbreitet der Empfänger der Kommission binnen sechs Monaten nach Abschluß der Aktion einen Bericht. Die Kommission bestimmt die Form und den Inhalt dieser Berichte.
3. Auf der Grundlage der Überwachungsverfahren und Berichte gemäß den Absätzen 1 und 2 paßt die Kommission gegebenenfalls die Höhe und die Gewährungsbedingungen für die ursprünglich genehmigte finanzielle Unterstützung sowie den Zeitplan der Zahlungen an.
4. Die Kommission legt die Einzelheiten zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels fest.

**Artikel 12**

1. Die Kommission wird bei der Durchführung der in Artikel 5 genannten Maßnahmen von einem Beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.
3. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.
4. Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

**Artikel 13**

Das Verzeichnis der Maßnahmen, für die eine finanzielle Unterstützung gewährt wurde, wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zur Information veröffentlicht.

**Artikel 14**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Sie gilt während einer Dauer von zehn Jahren, aufgeteilt in zwei Phasen von fünf Jahren. 1995 prüft der Rat auf Vorschlag der Kommission die Ergebnisse und beschließt Änderungen dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der zur Durchführung der zweiten Phase erforderlichen vorrangigen Maßnahmen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

**ANHANG**

## Gemeinschaftsaktion zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum

Vorrangige Maßnahmen, die aufgrund dieser Verordnung unterstützt werden können:

**1. Aktion in der Europäischen Gemeinschaft**

— Für Küstenstädte mit weniger als 100 000 Einwohnern und kleine Inseln: Sammlung, Aufbereitung, Lagerung und Entsorgung der Abwässer und festen Abfälle;

— Sammlung, Aufbereitung, Lagerung, Wiederverwertung und Entsorgung von Klärschlamm und toxischen sowie gefährlichen Abfällen;

— Behandlung der beim Waschen von Laderäumen anfallenden Abwässer, Kohlenwasserstoffrückstände und sonstigen Rückstände chemischer Stoffe aus maritimen Tätigkeiten;

— Integrierte Bewirtschaftung der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse in den Küstenzonen.

**2. Maßnahmen in nicht zur Gemeinschaft gehörenden Mittelmeerländern**

— Beihilfe zur Errichtung von Verwaltungsstrukturen auf dem Gebiet der Umwelt;

— technische Hilfe zur Durchführung der politischen Maßnahmen und Aktionsprogramme im Bereich der Umwelt;

— gegebenenfalls spezifische Maßnahmen in den in Absatz 1 genannten vorrangigen Gebieten.

### Finanzbogen (in ECU)

**1. Haushaltslinie**

KAPITEL 66

POSTEN 665, neue Haushaltslinie (Haushaltsvorentwurf 1990)

Bisherige Posten:

| | | |
|---|---|---|
| Haushalt 1985: | Posten 665 | 81 359.63 (Einführung) |
| Haushalt 1986: | Posten 665 | 900 000.00 |
| Haushalt 1987: | Posten 665 | 1 000 000.00 |
| Haushalt 1988: | Posten 6610 (Teil davon) | 1 100 000.00 |
| Haushalt 1989: | Posten 6610 (Teil davon) | 5 000 000.00 |

**2. Bezeichnung der Aktion**

Umweltschutz: Gemeinschaftsaktion zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum (MEDSPA)

**3. Rechtsgrundlage**

— Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Gemeinschaftsaktion zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum, von der Kommission genehmigt am 29. 11. 1989.

**4. Beschreibung und Begründung der Aktion**

4.1 Ziele

— Verstärkung der Anstrengungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität im Mittelmeerraum und zur Durchführung der Umweltpolitik der Gemeinschaft in diesem Gebiet;

— Beitrag zur besseren Berücksichtigung der Umweltdimension bei den zur Verwirklichung der übrigen politischen Ziele der Gemeinschaft durchgeführten Tätigkeiten;

— Wahrung und Erhöhung der Wirksamkeit der Gemeinschaftsaktionen zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum;

— Verstärkung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes in dem betreffenden Gebiet durch Einbeziehung der Gemeinschaftsaktion in die Maßnahmen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene;

— Förderung des Technologietransfers im Bereich des Umweltschutzes im Mittelmeerraum.

4.2 Begründung der Aktion

Die ökologische Anfälligkeit des Mittelmeerraumes und die dort bestehenden Belastungen erfordern eine größere Solidarität innerhalb der Gemeinschaft, um den zahlreichen Belastungen und Bedrohungen optimal begegnen zu können.

Um die Wirksamkeit der Aktion zu gewährleisten, ist ein strategisches Vorgehen erforderlich, das sich in den Gesamtrahmen der in dieser Region durchgeführten Maßnahmen einfügt. Sie soll bestimmte Lücken schließen helfen und als Katalysator und Orientierungsrahmen dienen.

**7.3 Mehrjähriger (vorläufiger) Fälligkeitsplan**

7.3.1 Verpflichtungsermächtigungen (in ECU)

| Art der Ausgaben | 1990 | 1991 | 1992 | TOTAL |
|---|---|---|---|---|
| (1) Verwaltungsmittel Sammlung von Informationen und Überwachung der Aktion | 1 350 000 | 1 950 000 | 2 250 000 | 5 550 000 |
| (2) Sondermaßnahmen | 7 650 000 | 11 050 000 | 12 750 000 | 31 450 000 |
| TOTAL | 9 000 000 | 13 000 000 | 15 000 000 | 37 000 000 |

7.3.2 Zahlungsermächtigungen (in ECU)

| Art der Ausgaben | 1990 | 1991 | 1992 | 1993 | 1994 | TOTAL |
|---|---|---|---|---|---|---|
| (1) | 675 000 | 1 650 000 | 2 100 000 | 1 125 000 | — | 5 550 000 |
| (2) | 2 295 000 | 7 140 000 | 10 880 000 | 8 585 000 | 2 550 000 | 31 450 000 |
| TOTAL | 2 970 000 | 8 790 000 | 12 980 000 | 9 710 000 | 2 550 000 | 37 000 000 |

**5. Vorschlag für die Einstufung der Ausgabe**

Nichtobligatorische Ausgabe. Aufgeteilte Mittel.

**6. Art der Ausgabe und Berechnungsweise**

**6.1** Art der Ausgabe:

— Kapitalzuschuß für andere als Infrastrukturinvestitionen,

— finanzieller Beitrag zu Pilot- oder Demonstrationsversuchen sowie Maßnahmen zur Erfassung der für die Durchführung der Aktion oder der auf Initiative der Kommission ergriffenen technischen Hilfsmaßnahmen und notwendigen Informationen,

— Zinsvergütungen im Falle von Infrastrukturen,

— von Fall zu Fall zu beschließende rückzahlbare Darlehen.

Unterstützt werden können ferner beschreibende und bewertende Analysen, Beratungen, Dienstleistungen, Studien, Gutachten, Ausbildungsaktionen, Seminare, Dienstreisen, Käufe von Geräten sowie sämtliche sonstigen Maßnahmen zur Durchführung der Programmziele.

**6.2** Berechnungsweise

Die für die einzelnen Ausgaben angegebenen Zahlenwerte sollen als Richtschnur dienen und können jährlich überprüft werden.

**7. Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme auf die Interventionsmittel**

**7.1** Gesamtkosten während des Zeitraums 1990 bis 1992: 37 Mio. ECU.

**7.2** Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung (in %) an den Gesamtkosten der Maßnahme

Der finanzielle Zuschuß der Gemeinschaft sollte folgende Prozentsätze nicht übersteigen:

— 50 % der Gesamtkosten bei öffentlichen Investitionen, Pilot- oder Demonstrationsvorhaben;

— 30 % der Gesamtkosten bei Privatinvestitionen;

— 100 % der Gesamtkosten für die übrigen in der Verordnung festgelegten Maßnahmen.

**Folgenabschätzung für Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung**

**I. Womit wird die Maßnahme hauptsächlich begründet?**

Schutz/Verbesserung der Umweltqualität im Mittelmeerraum und damit Beitrag zur Verwirklichung des großen Binnenmarktes und der Einheitlichen Akte.

**II. Merkmale der betroffenen Unternehmen**

a) Gibt es eine große Anzahl von KMU?

Zahlreiche Unternehmen des Mittelmeergebiets sind von der Maßnahme betroffen, darunter eine große Anzahl KMU.

b) Sind Konzentrationen in den Regionen festzustellen,

i. die für Regionalbeihilfen der Mitgliedstaaten in Frage kommen?

Ja, in sämtlichen Regionen, die für Regionalbeihilfen in Frage kommen und zu dem von der Maßnahme erfaßten Gebiet gehören, d. h. die Mittelmeerregionen Frankreichs (Lanquedoc-Roussillon, Provence-Alpes-Côte d'Azur, Korsika) sowie Spaniens, Italiens, Griechenlands und die nicht an das Mittelmeer angrenzenden spanischen und portugiesischen Gebiete südlich des Tajo.

ii. die für EFRE-Zuschüsse in Frage kommen?

Desgleichen. Das neue Verzeichnis der Regionen, die zu dem betreffenden Gebiet gehören und für EFRE-Zuschüsse in Frage kommen, insbesondere dasjenige für das Ziel 1, das im Amtsblatt Nr. L 185 vom 15. Juli 1988 veröffentlicht wurde, tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

**III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen unmittelbar auferlegt?**

Keine.

**IV. Welche Verpflichtungen können den Unternehmen über die Ortsbehörden mittelbar auferlegt werden?**

Keine.

**V. Gibt es Sondermaßnahmen für die KMU? Welche?**

Nein.

**VI. Welches sind die voraussichtlichen Auswirkungen**

a) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?

Die vorgesehene Aktion legt den Unternehmen unmittelbar keinerlei Verpflichtungen auf.

Folglich wird sich die Aktion, deren Hauptziel die Verbesserung bzw. der Schutz der Umwelt ist, positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auswirken. Obgleich sich diese Auswirkungen nur schwer quantifizieren lassen, werden sich die vorgesehenen Aktionen vor allem auf den Fremdenverkehr und die Zulieferbetriebe für Infrastrukturarbeiten günstig auswirken.

Eine Verbesserung der Bedingungen im Gesundheitswesen und eine bessere Raumordnung werden außerdem einen Anreiz für die Unternehmen darstellen, sich in der betreffenden Region anzusiedeln.

b) auf die Beschäftigung?

Die Folgen einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen für die Beschäftigung sind günstig, jedoch ebenfalls nur schwer zu quantifizieren. Für die Infrastrukturinvestitionen, die während der zehnjährigen Dauer der Aktion getätigt werden sollen, werden in erheblichem Umfang lokale Arbeitskräfte benötigt.

**VII. Sind die Sozialpartner befragt worden?**

Wie haben sie sich dazu geäußert?

Bisher wurde kein Kontakt zu den Sozialpartnern aufgenommen, doch wird der Wirtschafts- und Sozialausschuß in jedem Fall angehört.

## Bericht der Abgeordneten Schmidbauer, Stahl (Kempen) und Frau Garbe

1. Die Vorlage ist mit Sammelliste vom 21. Mai 1990 — Drucksache 11/7192, Nr. 2.10 — zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, an den Ausschuß für Wirtschaft sowie an den Haushaltsausschuß überwiesen worden.

   Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 6. September 1990 beraten und einstimmig folgenden Beschlußvorschlag unterbreitet:

   „Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Aktionsplan der EG-Kommission für einen umfassenden Umweltschutz in der Mittelmeerregion zu unterstützen. Der Schutz der mediterranen Ökologie ist nicht nur von regionaler Bedeutung, sondern liegt im gesamteuropäischen Interesse. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß das Aktionsprogramm der EG-Kommission in enger Absprache nicht nur auf Gemeinschaftsebene, sondern auch mit den internationalen Organisationen durchgeführt wird, die in diesem Gebiet Umweltschutzprogramme mit vergleichbaren Zielen unterstützen.

   In diese Zusammenarbeit sind auch nicht der EG angehörende Anrainerstaaten des Mittelmeers einzubeziehen. Bei Verhandlungen über künftige Finanzprotokolle sollte dies beachtet werden.

   Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag während der gesamten Laufzeit des Aktionsprogramms in Zeitabständen von zwei Jahren einen umfassenden Überblick über den Stand der Verwirklichung der Umweltschutzmaßnahmen zu geben."

   Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner Sitzung am 6. September 1990 einstimmig zur Kenntnis genommen.

   Der Haushaltsausschuß hat sich mit der Vorlage bislang nicht abschließend befaßt.

2. Die im Verordnungsvorschlag vorgesehene Gemeinschaftsaktion MEDSPA setzt sich im wesentlichen folgende Ziele:

   - Intensivierung der Bemühungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität im Mittelmeerraum;
   - verstärkte Berücksichtigung der Umweltdimension bei den Maßnahmen der Gemeinschaft;
   - Kohärenz bei Vorhaben zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum;
   - verstärkte Zusammenarbeit beim Umweltschutz im Mittelmeerraum, indem die geplante Gemeinschaftsaktion in Maßnahmen auf regionaler, nationaler wie internationaler Ebene einbezogen wird;
   - Förderung des Technologietransfers zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum.

   Der Verordnungsvorschlag sieht ein 10-Jahres-Programm, unterteilt in zwei Fünfjahresphasen, vor. Die in der ersten Fünfjahresphase von 1991 bis 1995 durchzuführenden Maßnahmen sind, unterteilt nach Maßnahmen in der Gemeinschaft und in nicht zur Gemeinschaft zählenden Anrainerstaaten, im Anhang des Verordnungsvorschlages aufgeführt. Für 1995 ist die Evaluierung vorgesehen.

3. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Vorlage in seiner 85. Sitzung am 19. September 1990 beraten.

   Zwischen allen Fraktionen herrschte Einvernehmen, daß die Regelungen der vorgesehenen Gemeinschaftsaktion MEDSPA Unterstützung verdienen.

   Die anliegende Beschlußempfehlung wurde einvernehmlich gefaßt.

Bonn, den 5. Oktober 1990

**Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Schmidbauer** **Stahl (Kempen)** **Frau Garbe**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333